

Wichtige Aussagen des Beschlusses vom Verwaltungsgerichtes Arnsberg

S. 3:

"Es spricht vieles - wenn nicht alles - dafür, dass der Widerspruch des Antragstellers [LNU] ... Erfolg haben wird".

S. 4:

Es spricht "nach Auffassung des beschließenden Gerichts sehr viel für die Rechtswidrigkeit der Genehmigung".

S. 6

"Soweit sich dies...feststellen lässt, wird durch die geplanten Anlagen das Landschaftsbild nicht lediglich beeinträchtigt, sondern nachdrücklich verunstaltet"

S. 8:

"Der vorliegende Fall weist indessen dadurch eine Besonderheit auf, dass der hier betroffene Bereich zu den beeindruckendsten Gegenden des Wittgensteiner Landes gehört, das den Berufsrichtern der Kammer aufgrund zahlreicher Ortstermine bestens bekannt ist".

S. 9:

"Die erhebliche Beeinträchtigung/Zerstörung des Landschaftsbildes kann entgegen dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ... nicht kompensiert werden ... Die Zerstörung des Landschaftsbildes ist angesichts der konkreten Gegebenheiten derart tiefgreifend, dass sie sich schlicht nicht kompensieren lässt"

S. 10

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan Bad Laasphe den Bereich, in dem die geplanten 7 Anlagen errichtet werden sollen, als Landschaftsschutzgebiet ausweist, was "der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebiets" dienen soll und den Bau von Windkraftanlagen eindeutig ausschließt:

"Das Vorhaben...unterfällt ohne weiteres diesem Verbotstatbestand; ... Ausnahmen nach Nr. 2.2. D greifen ersichtlich nicht ein".